

*X-pand into the Future*



# eurex *Bekanntmachung*

**Migration auf die vertragliche Abwicklungsperiode T+2: Änderung der Kontraktsspezifikationen**

**Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte  
an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (eurex14)**

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland und die Geschäftsleitung der Eurex Zürich haben die nachfolgende Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 06.10.2014 in Kraft.

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

[...]

**1. Abschnitt:  
Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte**

[...]

**1.4 Teilabschnitt:  
Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte auf börsengehandelte  
Indexfondsanteile**

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile („EXTF-Futures“).

[...]

**1.4.6 Lieferung**

- (1) Liefertag bei EXTF-Futures-Kontrakten ist der
- ~~§ — zweite Börsentag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts bei Kontrakten, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden~~
  - ~~§ — zweitedritte Börsentag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts bei Kontrakten, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG gehandelt werden~~

[...]

**1.17 Teilabschnitt:  
Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte auf börsengehandelte  
Rohstoffwertpapiere**

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere („ETC-Futures“).

[...]

### 1.17.6 Lieferung

- (1) Liefertag bei ETC-Futures-Kontrakten ist der zweitedritte Börsentag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts.

[...]

## 2. Abschnitt: Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte

[...]

### 2.5 Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile („EXTF-Optionen“).

[...]

#### 2.5.2 Kaufoption (Call)

- (1) [...]
- (2) Der Stillhalter eines Call, ~~mit Ausnahme von Optionen auf iShares ETFs auf DAX oder EURO STOXX 50~~, dessen Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, ist verpflichtet, am zweiten dritten Börsentag nach Ausübung der Option die dem Kontrakt zugrunde liegenden Fondsanteile zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern;:-

~~Der Stillhalter eines Call auf iShares ETFs auf DAX oder EURO STOXX 50 ist verpflichtet, am zweiten Börsentag nach Ausübung der Option die dem Kontrakt zugrunde liegenden Fondsanteile zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern. Dies dies~~ gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

- (3) Der Stillhalter eines Call, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG gehandelt wird, ist verpflichtet, am zweiten dritten Börsentag nach Ausübung die dem Kontrakt zugrunde liegenden Fondsanteile zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

#### 2.5.3 Verkaufsoption (Put)

- (1) [...]

- (2) Der Stillhalter eines Put, ~~mit Ausnahme von Optionen auf iShares ETFs auf DAX oder EURO STOXX 50~~, dessen Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, ist verpflichtet, am zweiten dritten Börsentag nach Ausübung gegenüber der Eurex Clearing AG den vereinbarten Ausübungspreis für die Lieferung der dem Kontrakt zugrunde liegenden Fondsanteile zu zahlen;

~~Der Stillhalter eines Put auf iShares ETFs auf DAX oder EURO STOXX 50 ist verpflichtet, am zweiten Börsentag nach Ausübung gegenüber der Eurex Clearing AG den vereinbarten Ausübungspreis für die Lieferung der dem Kontrakt zugrunde liegenden Fondsanteile zu zahlen. Dies dies~~ gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

- (3) Der Stillhalter eines Put, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG gehandelt wird, ist verpflichtet, am zweiten dritten Börsentag nach Ausübung gegenüber der Eurex Clearing AG den vereinbarten Ausübungspreis für die Lieferung der dem Kontrakt zugrunde liegenden Fondsanteile zu zahlen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

[...]

## 2.6 Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte und Low Exercise Price Options auf Aktien

Der folgende Unterabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Optionskontrakte auf Aktien von Aktiengesellschaften (Aktienoptionen) und Low Exercise Price Options auf Aktien von Aktiengesellschaften (LEPOs). Aktienvertretende Zertifikate (Depositary Receipts) werden wie Aktien behandelt. Eine Übersicht der jeweils handelbaren Aktienoptionen und LEPOs und ihrer Kontraktgrößen (Ziffer 2.6.1), Laufzeiten (Ziffer 2.6.4) und Preisabstufungen (Ziffer 2.6.11) enthält Annex B zu Ziffer 2.6.

[...]

### 2.6.2 Kaufoption (Call)

- (1) [...]

- (2) Der Stillhalter eines Call ist verpflichtet,
- § grundsätzlich am zweitendritten Börsentag
  - § bei Optionskontrakten beziehungsweise LEPOs auf Aktien mit in Annex B zugewiesener Gruppenkennung ES11 und ES12 DE11, DE12, DE13, DE14 am zweiten dritten Börsentag
  - ~~§ bei Optionskontrakten beziehungsweise LEPOs auf Aktien mit in Annex B zugewiesener Gruppenkennung FI11, FI12, FI13, FI14, GB11, IE11 am zweiten dritten Börsentag~~

§ nach Ausübung der Aktienoption beziehungsweise LEPO die dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

### 2.6.3 Verkaufsoption (Put)

(1) [...]

(2) Der Stillhalter eines Put ist verpflichtet,

§ grundsätzlich am ~~zweitendritten~~ Börsentag

§ bei Optionskontrakten auf Aktien mit in Annex B zugewiesener Gruppenkennung ~~ES11 und ES12~~~~DE11, DE12, DE13, DE14~~ am ~~zweiten-dritten~~ Börsentag

~~§ bei Optionskontrakten auf Aktien mit in Annex B zugewiesener Gruppenkennung FI11, FI12, FI13, FI14, GB11, IE11 am zweitendritten Börsentag~~

nach Ausübung der Aktienoption den vereinbarten Ausübungspreis für die Lieferung der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien zu zahlen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

(3) [...]

[...]

## 2.12 Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Optionskontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere („ETC-Optionen“).

[...]

### 2.12.2 Kaufoption (Call)

(1) [...]

(2) Der Stillhalter eines Call ist verpflichtet, am ~~zweitendritten~~ Börsentag nach Ausübung der Option die dem Kontrakt zugrunde liegenden Wertpapiere zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern. Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

### 2.12.3 Verkaufsoption (Put)

(1) [...]

(2) Der Stillhalter eines Put ist verpflichtet, am ~~zweitendritten~~ Börsentag nach Ausübung gegenüber der Eurex Clearing AG den vereinbarten Ausübungspreis für die Lieferung der dem Kontrakt zugrunde liegenden Wertpapiere zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

[...]

Die vorstehende Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Änderung tritt dem Beschluss der Geschäftsführung der Eurex Deutschland und der Geschäftsleitung der Eurex Zürich entsprechend am 06.10.2014 in Kraft.

Frankfurt am Main, 15.09.2014

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Geschäftsleitung der Eurex Zürich

Mehtap Dinc

Michael Peters